

Medieninformation

Hauptsitz

Annastraße 28 • 97072 Würzburg

Telefon 0931-46046-0

Telefax 0931-46046-70

info@baumann-rechtsanwaelte.de

ZWEIGSTELLE

Harkortstraße 7 • 04107 Leipzig

Telefon 0341-149697-60

Telefax 0341-149697-58

leipzig@baumann-rechtsanwaelte.de

Kanzlei-Homepage:

www.baumann-rechtsanwaelte.de

Europäischer Gerichtshof stärkt die Rechte von Umweltverbänden und beanstandet verschiedene Zugangsbeschränkungen auch für Bürger und Gemeinden zu den deutschen Verwaltungsgerichten als unionsrechtswidrig

Die Zweite Kammer des Europäischen Gerichtshofs hat heute gravierende Verstöße des deutschen Umweltrechts festgestellt und die entsprechenden Rechtsvorschriften als unionrechtswidrig beanstandet. Deren Anwendbarkeit in deutschen Verwaltungsverfahren und Verwaltungsgerichtsverfahren ist daher nicht mehr zulässig. Gemäß dem heutigen EuGH-Urteil hat die Bundesrepublik Deutschland in wesentlichen Punkten gegen ihre Verpflichtung aus der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten und die Industrieemissionsrichtlinie zur integrierten Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung verstoßen.

Für Bürger und Gemeinden ist von besonderer Bedeutung:

1. Genehmigungen für Autobahnen, Eisenbahnen, Flughäfen, Talsperren und andere Infrastrukturvorhaben müssen vom Gericht aufgehoben werden, wenn die erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung ganz fehlt oder fehlerhaft ist und die Behörde nicht - kausal - nachweisen kann, dass diese Verfahrensfehler sich auf das Ergebnis des Verfahrens, also auf die Behördenentscheidung objektiv nicht ausgewirkt haben. Mit dieser Beweislastumkehr zulasten von Behörde und Vorhabensträger ist es deren Aufgabe, konkret zu belegen, dass ein Fehler bei der Prüfung der Umweltverträglichkeit offensichtlich keine Relevanz für die Zulassung eines Vorhabens haben konnte.
2. Die sogenannten Präklusionsvorschriften, wie sie in Verfahren für umweltrelevante Vorhaben gelten, sind unionsrechtswidrig. Bisher waren Kläger vor deutschen Verwaltungsgerichten mit Argumenten ausgeschlossen, die sie in vorgelagerten Verwaltungsverfahren nicht als Einwendungen vorgebracht hatten; sie waren präkludiert. In der Praxis ist es oft vorgekommen,

dass der vollständige Sachverhalt mit allen Umwelteingriffen von Einwendern im Genehmigungsverfahren noch nicht vollumfänglich erkannt oder dargestellt wurde. Beeinträchtigungen wurden dann von Betroffenen auch nicht umfassend eingewendet. Dies hatte regelmäßig dazu geführt, dass Klagen vor den Verwaltungsgerichten verloren wurden. Der EuGH hat heute entschieden, dass es unzulässig ist, die Klagerechte unter dem Gesichtspunkt einzuschränken, dass bestimmte Einwendungen von den Klägern im verwaltungsbehördlichen Verfahren nicht geltend gemacht worden sind. Allenfalls missbräuchliches oder unredliches Vorbringen könne zur Beschränkungen des Rechtsschutzes führen.

Rechtsanwalt Wolfgang Baumann von der Kanzlei Baumann Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB hebt die Bedeutung der heutigen EuGH-Entscheidung hervor: „Das Urteil betrifft eine Vielzahl von Projekten in der Bundesrepublik Deutschland. Es eröffnet neue Rechtsschutzmöglichkeiten für Bürger und Gemeinden, aber auch für Umweltverbände. Der Gerichtshof hat damit unser Vorbringen in verschiedenen Beschwerden zur Kommission als berechtigt angesehen. Deswegen war es mehr als gerechtfertigt, dass die EU-Kommission eine Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland beim Europäischen Gerichtshof eingereicht hat. Gerade der Wegfall der im Rahmen der Beschleunigungsgesetze eingeführten Präklusion lässt viele Kläger in laufenden Gerichtsverfahren zu Umwelteingriffen wieder hoffen!“

Das Urteil kann unter www.baumann-rechtsanwaelte.de abgerufen werden, desgleichen die Presseerklärung „EuGH verkündet wesentliche Grundsatzentscheidungen über zentrale Rechtsvorschriften in Umweltangelegenheiten“ vom 13.10.2015.

Würzburg, den 15.10.2015

gez. RA W. Baumann/Fachanwalt f. Verwaltungsrecht

Bei Rückfragen:

Jessica Bihler

Tel.: 0931 460 46 48

Fax: 0931 460 46 70